

**17969/AB**  
Bundesministerium vom 15.07.2024 zu 18550/J (XXVII. GP)  
[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)  
Finanzen

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.368.594

Wien, 15. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18550/J vom 15. Mai 2024 der Abgeordneten Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im ersten Quartal 2024 liegen nachstehende monatliche Gesamtkosten für die Vergütung der Überstunden der Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vor:

- Jänner: 210.140,59 Euro
- Februar: 201.537,41 Euro
- März: 198.804,99 Euro

Zu 2.:

Im ersten Quartal 2024 wurden von den Bediensteten des BMF der jeweiligen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen Überstunden im folgenden Gesamtausmaß geleistet:

<b>Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen</b>	<b>Anzahl Stunden</b>
A, A 1, v1	6.206,02
A 2, v2	3.475,95
A 3, v3	1.978,20
A 4, v4, h2	242,06
h3	91,53
ADV/SV	818,98

Zu 3. und 5.:

Generell ist festzuhalten, dass bei Bediensteten meines Kabinetts sowie bei Bediensteten des Büros des mir bis 13. März 2024 beigegeben gewesenen Staatssekretärs, die Sonderverträge bzw. sondervertragliche Zusatzvereinbarungen haben bzw. hatten, mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-In-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen als abgegolten gelten, weshalb im Zeiterfassungssystem keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt und Daten zu konkreten Überstunden der betreffenden Bediensteten daher nicht zur Verfügung stehen (siehe auch zu Frage 9.).

Daten zu pauschalierten oder einzeln verrechneten Überstunden liegen somit nur für jene Bediensteten meines Kabinetts bzw. des Büros des mir bis 13. März 2024 beigegeben gewesenen Herrn Staatssekretärs vor, mit denen keine Sonderverträge bzw. sondervertragliche Zusatzvereinbarungen bestehen bzw. bestanden.

Dementsprechend wurden im ersten Quartal 2024 von den betreffenden Bediensteten meines Kabinetts Überstunden im Gesamtausmaß von 558,49 Stunden geleistet. Von den betreffenden Bediensteten des Büros des mir bis 13. März 2024 beigegeben gewesenen Herrn Staatssekretärs wurden im ersten Quartal 2024 Überstunden im Gesamtausmaß von 372,94 Stunden geleistet. Bei den Betreffenden handelte es sich um Bedienstete der Entlohnungsgruppen v3 und v4 (jeweils ohne sondervertraglicher Zusatzvereinbarung).

Vollständigkeitshalber wird angemerkt, dass die Anzahl dieser Überstunden auch in der obigen Tabelle enthalten ist.

Zu 4.:

Die Abgeltung der Überstunden erfolgt gemäß § 49 Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 bzw. §§ 16 und 17 Gehaltsgesetz 1956 (ggf. in Verbindung mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948).

Zu 6.:

Nein. Die Abgeltung von Überstunden erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen entweder mittels Zeitausgleich und/oder mittels Bezahlung entsprechend den besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

Zu 7.:

Im ersten Quartal 2024 entfielen von in Freizeit abgegoltenen Überstunden der Bediensteten des BMF rund 71 % auf Männer und 29 % auf Frauen.

Zu 8.:

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich, innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder

- im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder
- gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
- im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern die Entscheidung ist nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zu 9.:

Für All-In-Bezieherinnen und -Bezieher gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug bzw. Entgelt als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt. Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Zu 10.:

Im BMF kommt das System ESS/PM-SAP für die Arbeitszeitaufzeichnungen zur Anwendung.

Zu 11.:

Im Abfragezeitraum wurden keine Fälle missbräuchlicher Arbeitszeitaufzeichnungen bekannt.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Dienstzeitregelungen liegt es in der Verantwortung der Führungskräfte, im Rahmen der Dienstaufsicht die von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommenen Eintragungen der Arbeitszeiten im ESS/PM-SAP laufend zu überprüfen, wobei besonderes Augenmerk auch auf die korrekte Eintragung von angeordneten Mehrdienstleistungen zu legen ist. Die Überprüfung der Arbeitszeitaufzeichnungen der Bediensteten erfolgt durch die jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten vor Freigabe der Überstunden- und Zeitkartenabrechnungen im ESS/PM-SAP. Darüber hinaus werden im BMF die freigegebenen Überstundenabrechnungen der einzelverrechneten Überstunden, die nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abgegolten werden, nochmals durch die Dienstbehörde/Personalstelle überprüft.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt



